

netze durch die Deutsche Post und die Nutzung dieser Netze zur Datenübertragung durch den Datenteilnehmer umfaßt.

(2) Die Genehmigung zum Anschluß an die öffentlichen Fernmeldenetze und zur Nutzung dieser Netze für die Datenübertragung ist schriftlich bei dem örtlich zuständigen Post- und Fernmeldeamt bzw. Fernmeldeamt zu beantragen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Das Teilnehmerverhältnis beginnt mit der Genehmigung des Antrags durch die Deutsche Post.

(3) Das Teilnehmerverhältnis kann befristet oder unbefristet vereinbart werden. %

§4

Rechte und Pflichten des Datenteilnehmers

- (1) Der Datenteilnehmer hat das Recht auf
- Beratung über den für ihn zweckmäßigsten Anschluß zur Datenübertragung,
 - Übergabe der Datenanschlußleitung und Zusatzeinrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
 - Instandhaltung der ihm von der Deutschen Post übergebenen Datenanschlußleitung und Zusatzeinrichtungen,
 - Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat,
- **Schadenersatz gemäß § 17.**
- (2) Der Datenteilnehmer ist in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Deutsche Post berechtigt,
- die Teilnehmereinrichtungen anderen zur Datenübertragung zu überlassen,
 - Daten für andere zu senden und zu empfangen.
- (3) Der Datenteilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß
- die Bestimmungen dieser Anordnung und die „Anschlußbedingungen für den Datenübertragungsdienst des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“ eingehalten werden,
 - die ihm überlassenen Zusatzeinrichtungen nicht beschädigt werden oder nicht in Verlust geraten,
 - technische Veränderungen an der Datenanschlußleitung und an den Teilnehmereinrichtungen nur mit Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden,
 - bei Überlastung seiner Datenanschlußleitung innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist eine mit ihr abgestimmte Entlastungsmaßnahme durchgeführt wird,
 - Teilnehmereinrichtungen nicht unzulässig durch andere in seiner Obhut befindlichen Anlagen beeinflußt werden,
 - Teilnehmereinrichtungen nicht mißbräuchlich benutzt werden,
 - alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,
 - bei Änderung seines Namens oder seiner Anschrift die zuständige Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich verständigt wird,
 - anderen zur Benutzung überlassene Teilnehmereinrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden.

§5

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Datenübertragungsdienst sind in der Datenübertragungs-Gebührenordnung festgelegt.³

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ist der Datenteilnehmer der Gebührenschuldner gegenüber der Deutschen Post.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistung durch

³ Datenübertragungs-Gebührenordnung (DUGO) vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 297)

die Deutsche Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Datenanschlußleitung an den Datenteilnehmer übergeben wurde, bei Änderungen mit dem Ersten des folgenden Monats. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(5) Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelderechnung des Datenteilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig. Die Fernmelderechnungen werden dem Datenteilnehmer übersandt.

(6) Bei Datenteilnehmern, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung⁴ unterliegen, wird der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art hat der Datenteilnehmer Verspätungszinsen nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften⁵ zu zahlen.

(8) Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die die Gebühr berechnet worden ist. Gebühren werden ohne Antrag erstattet, wenn die Deutsche Post festgestellt hat, daß die Leistungen nicht ausgeführt worden sind.

(9) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

§6

Bereitstellung von Räumen

(1) Der Datenteilnehmer hat dafür zu sorgen, daß entsprechend den technischen Anforderungen geeignete Räume für die Einrichtungen zur Datenübertragung bereitgestellt werden.

(2) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Post vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der Datenanschlußleitung und den von der Deutschen Post überlassenen Zusatzeinrichtungen die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Kosten zu erstatten, wenn durch notwendige Maßnahmen beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der im Abs. 2 genannten Einrichtungen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

§7

Kündigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch fristgemäße Kündigung durch den Datenteilnehmer oder durch die Deutsche Post.

(2) Das befristete Teilnehmerverhältnis endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

(3) Die fristgemäße Kündigung des unbefristeten Teilnehmerverhältnisses ist zum Schluß des Kalendermonats zulässig.

⁴ Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

⁵ z. Z. gilt die Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426; Ber. Nr. 89 S. 696) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131).